

LANDGERICHT HAMBURG

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Geschäftsnr:
308 O 32/07

Verkündet am:
19. Februar 2007


In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

G. (G.),

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher des Vorstandes, P.,

R.,

8.,


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. pp.,

R., Gz. 0.,

gegen

A.,

A.,

A.,

O.,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte: R.

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8**, auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht R., die Richterin am Landgericht Dr. K. und den Richter am Landgericht Dr. K.

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 18.01.2007 wird hinsichtlich des unter Ziffer I. 2. tenorierten Verbots aufgehoben und der insoweit ihrem Erlass zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.
- II. Hinsichtlich des unter Ziffer I. 1. tenorierten Verbots wird die einstweilige Verfügung vom 18.01.2007 bestätigt.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin darf die Kostenvollstreckung der Antragsgegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Antragstellerin verlangt von den Antragsgegnern Unterlassung einer Zugangsvermittlung in das sog. U., soweit hierüber eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke ermöglicht wird, sowie bestimmte Formen der Bewerbung einer solchen Zugangsvermittlung.

Die Antragstellerin, ein wirtschaftlicher Verein mit Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung (§ 22 BGB), ist die deutsche Wahrnehmungsgesellschaft für die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an geschützten Werken der Musik. Sie ist ausschließliche Nutzungsberechtigte in Bezug auf die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung u. a. der Werke „Ich geh in Flammen auf“ von [REDACTED]; „Was ist das“ von [REDACTED]; „Sie ist weg“ von [REDACTED]; „Verlieben, verloren ...“ von [REDACTED]; „Skandal im Sperrbezirk“ von [REDACTED]; „Aber bitte mit Sahne“ von [REDACTED]; „Durch den Monsun“ von [REDACTED].

„Sonderzug nach Pankow“ von „König von Deutschland“ von und „54, 74, 90, 2010“ von (vgl. **Anlagenkonvolut ASt 1** und **Anlage ASt 2**).

Die Antragsgegnerin zu 1, eine Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich) und Zweigniederlassung in München, vermittelt den Zugang zum sog. U. über ihren Dienst „ U. Die Antragsgegner zu 2 und zu 3 sind die geschäftsführenden Direktoren („directors“) der Antragsgegnerin zu 1 (vgl. **Anlagen ASt 3** und **ASt 4**).

Die Dienstleistung der Antragsgegnerin zu 1 besteht in der kostenpflichtigen Vermittlung des Zugangs zum U., der Bereitstellung einer sog. Newsreader-Software und dem Betrieb der Webseiten „www. u..de“, „www. u..com“, „www. u..info“, „www. u..net“ und „www. u..org“ mit Werbeanpreisungen zur Funktionsweise und den Vorteilen des U. (vgl. **Anlagen ASt 5**, **ASt 6** und **ASt 13 bis ASt 27**).

Neben der Antragsgegnerin zu 1 bieten auch zahlreiche andere Anbieter u. a. in Nordamerika die Vermittlung des Zugangs zum U. an (vgl. **Anlage AG 5**).

Das U. ist ein weltweites elektronisches Netzwerk, welches aus sog. Newsservern besteht, die untereinander unter Verwendung des NNTP (Network News Transport Protocol) verbunden sind. NNTP wurde für den Betrieb über TCP/IP-Leitungen entwickelt, weshalb es möglich ist, unter Verwendung eines Software-Programms (sog. Newsclient oder Newsreader) über eine Internetleitung von jedem PC aus auf das U. zuzugreifen (vgl. **Anlage ASt 7**). Die Antragsgegnerin zu 1 vermittelt den Zugang zu den folgenden Newsservern:

- <leer>
- <leer>
- <leer>
- <leer>

Das U. setzt sich inhaltlich aus ca. 60.000 sog. Newsgroups zusammen, die auf den Newsservern abgespeichert werden. Newsgroups sind virtuelle Diskussionsforen, über

die Nutzer Nachrichtentexte und sog. Binärdateien („binaries“) auf den angeschlossenen Newsservern mithilfe einer speziellen Software, dem Newsreader, verteilen können (vgl. **Anlage ASt 8**). Binärdateien können auch Audio- oder audiovisuelle Inhalte haben (vgl. **Anlage ASt 9**).

Zugangsberechtigte Nutzer des U. können Textnachrichten und Binärdateien ins U. einbringen („posten“) und bereits „gepostete“ Textnachrichten und Binärdateien auf ihre Rechner herunterladen.

Eine Leistungs- und Preisübersicht betreffend den u.-Dienst enthält Anlage ASt 18. Der im Leistungspaket enthaltene Newsreader trägt den Namen „ u. v4.05“. Nach Installation und Eingabe der bei der Anmeldung bei der Antragsgegnerin zu 1 erhaltenen Zugangsdaten ist mittels dieser Newsreader-Software ein Zugriff auf die Newsserver-Inhalte möglich. Zudem bietet „ u. v4.05“ – u. a. über den sog. „Newsgroup-Wizard“ – Suchfunktionen und Downloadhilfen, die dem Nutzer das Auffinden und Herunterladen von Dateien erleichtern (vgl. **Anlagen ASt 20 bis ASt 25**). Den Upload von Dateien in das U. ermöglicht der Newsreader nicht.

Die Antragsgegnerin bewirbt den von ihr angebotenen Dienst u. a. mit den folgenden Aussagen:

„Sie möchten Zugang zu Videos, MP3s, Software, Games oder Erotikinhalten, wollen in Foren über Ihre Lieblingsthemen diskutieren und quälen sich immer noch mit Tauschbörsen wie BitTorrent oder eDonkey herum?“

„Das U. wurde bereits vor dem Internet entwickelt und setzt sich aus über 60.000 Diskussionsforen (Newsgroups) zu jedem erdenklichen Thema zusammen, in denen Meinungen und Dateien (z.B. Videos, MP3s, Software, Games oder Erotikinhalte) getauscht werden
Es gibt hier nichts, was es nicht gibt...!“

„ u. bietet Ihnen einen anonymen und unzensierten Zugang ins U. und damit Zugriff auf Forenbeiträge, Videos, MP3s, Software, Games oder Erotikinhalte in ungeahnter Dimension.“

„ u. ist 8 mal günstiger und 300 mal schneller als Tauschbörsen.“